



# Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die **Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Hattingen ist in **51** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 23.04.2017 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen zusammen. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber / welcher Bewerberin sie gelten soll,

ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Interessierte Personen haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (**Stadt Hattingen - Der Bürgermeister - Briefwahlbüro**) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Rathausplatz 1, 45525 Hattingen) abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hattingen, 03.05.2017

**Der Bürgermeister  
Glaser**

**Satzung**  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Historische Innenstadt Hattingen“ vom 02.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung vom 24.10.2015 beschließt der Rat der Stadt Hattingen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der historischen Innenstadt Hattingen, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Historische Innenstadt Hattingen“.

§ 2

Grenzen des Sanierungsgebietes

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Süden:

durch die nördliche Straßenseite der L 651 (Bredenscheider Straße / Martin-Luther-Straße) bis zur Bahntrasse.

Im Westen:

durch die Bahntrasse, dem angrenzenden Fußweg in der Grünanlage des Gewerbe- und Landschaftsparks bis zur Werksstraße, von dort entlang der westlichen Grenze des Parkplatzes an der Gebläsehalle bis zur Henrichs-Allee, der Henrichs-Allee folgend bis zur nördlichen Grenze des Feuerwehrmuseums.

Im Norden:

durch die nördliche Grenze des Feuerwehrmuseums und deren Verlängerung bis zur Straße „Am Stahlwerk“, diese querend entlang bis zur südlichen Gebäudekante Am Stahlwerk 12 und deren Verlängerung bis zur Hüttenstraße.

Im Osten:

durch die westliche Grenze der Hüttenstraße / L 705 bis zum Wasserturm, danach die Straße querend entlang der östlichen Grenze, der Hüttenstraße einschließlich der Grund-

stücke Hüttenstraße 2 – 26 bis zur Neustraße, durch die nordöstlichen Grundstücke entlang der Neustraße bis zur Blankensteiner Straße, diese querend entlang der nördlichen Seite der Feldstraße einschließlich des Schulgrundstückes der Grundschule Heggerfeld und der Grundstücke Feldstraße 1 – 11 bis zur Nordstraße, weiter an der östlichen Grenze der Nordstraße entlang bis zur L 651 / Bredenscheider Straße.

(2) Die Sanierungssatzung „Historische Innenstadt Hattingen“ gilt innerhalb des Gebietes, dass in der zur Satzung gehörenden unmaßstäblichen Übersichtskarte (**Anlage**) dargestellt ist. Die Grenzen des Gebietes sind in der Übersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung des dritten Abschnittes – besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156) sowie die des § 144 BauGB (Genehmigungspflicht) werden ausgeschlossen.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen in Kraft.

(2) Die Frist zur Umsetzung der geplanten Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB vorsorglich auf 15 Jahre, also bis Ende 2032, begrenzt.

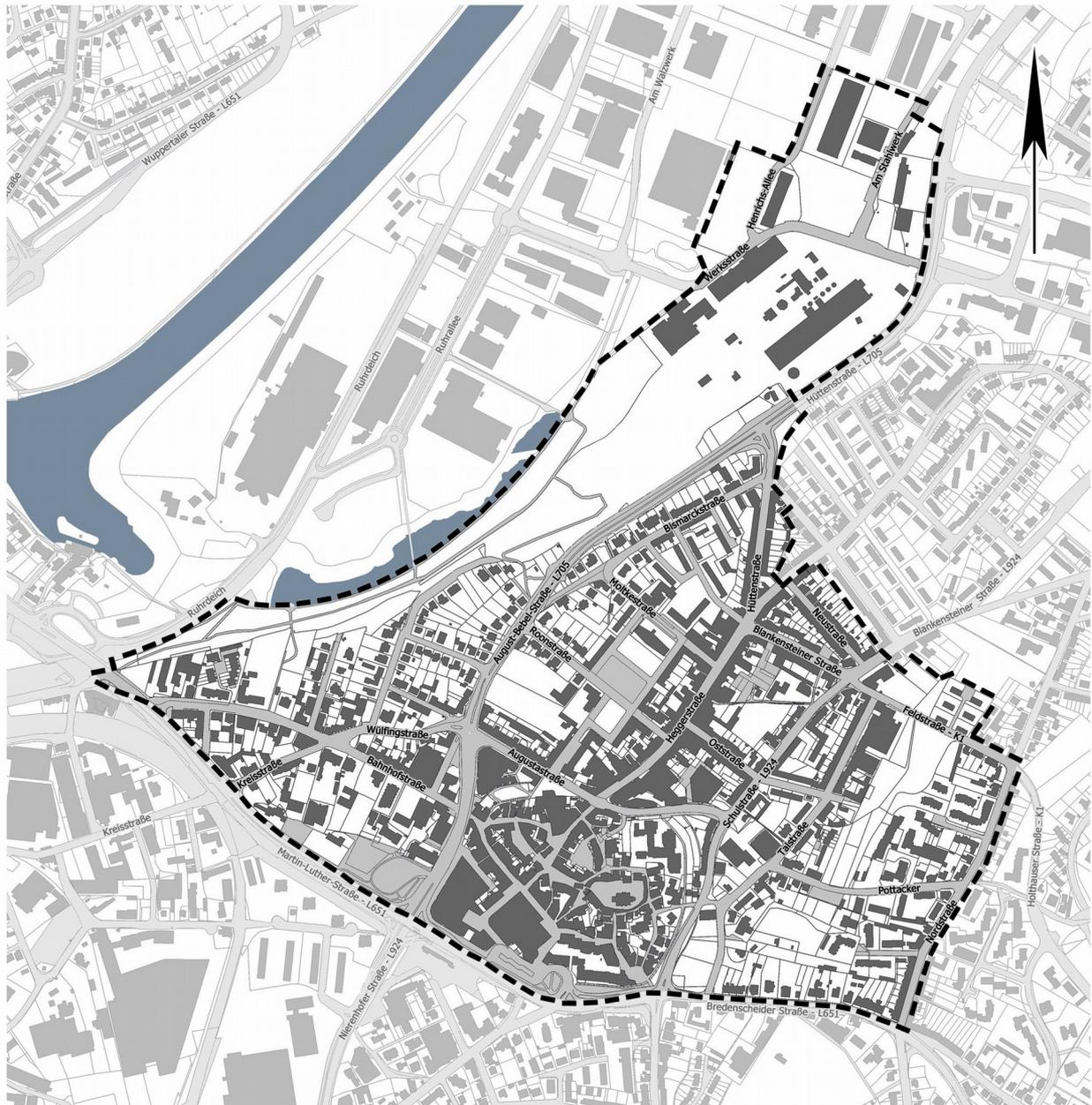
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hattingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt Hattingen“ vom 02.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 02.05.2017

Glaser, Bürgermeister



**ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE  
FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES  
„HISTORISCHE INNENSTADT HATTINGEN“  
VOM 02.05.2017**

 Geltungsbereich der Satzung

**Bebauungsplan Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“  
hier.: 1. Änderung**

**Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“ im südlichen Plangebiet gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung zu ändern. Der Bereich der 1. Änderung beinhaltet das Flurstück 250, Flur 18, Gemarkung Hattingen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB verzichtet.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung zweier Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet anstelle einer Kindertagesstätte auf einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

**15.05.2017 bis zum 02.06.2017  
im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung,  
Hüttenstraße 43, 2. Obergeschoss, 45525 Hattingen**

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

In dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Hattingen, 02.05.2017**

**Der Bürgermeister**

I.A. Hendrix

Übersichtsplan

